

31.05.24**Empfehlungen**
der Ausschüsse

AV - G - U

zu **Punkt ...** der 1045. Sitzung des Bundesrates am 14. Juni 2024

**Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-
Anwendungsverordnung und zur Änderung der Fünften und
Sechsten Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-
Anwendungsverordnung**

A

**Der federführende Ausschuss für Agrarpolitik
und Verbraucherschutz (AV) und
der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit (U)**empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grund-
gesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

- AV 1. Zu Artikel 3 Nummer 1 (§ 3a Überschrift,
§ 3b Überschrift PflSchAnwV 1992)

Artikel 3 Nummer 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In § 3a ist die Überschrift wie folgt zu fassen:

„§ 3a
Besondere Abgabebedingungen“

...

b) In § 3b ist die Überschrift wie folgt zu fassen;

„§ 3b
Besondere Anwendungsbedingungen“

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Die bisherige Überschrift zu § 3a PflSchAnwV -Besondere Abgabebedingungen- ist beizubehalten.

Zu Buchstabe b:

Die bisherige Überschrift zu § 3a PflSchAnwV -Besondere Abgabebedingungen- ist beizubehalten.

- AV 2. Zu Artikel 3 Nummer 1 (§ 3b Absatz 3 einleitender Satzteil,
Absatz 4 Satz 1 einleitender Satzteil
PflSchAnwV 1992)*

In Artikel 3 Nummer 1 sind in § 3b Absatz 3 einleitender Satzteil und Absatz 4 Satz 1 einleitender Satzteil nach dem Wort „Pflanzenschutzmitteln“ jeweils die Wörter „nach Absatz 1“ einzufügen.

Begründung:

Im Sinne der Rechtsklarheit ist es erforderlich, die von dem bisherigen Wortlaut der Vorschrift abweichende und zu unbestimmte Formulierung „von Pflanzenschutzmitteln“ in § 3b Absatz 3 und 4 zu präzisieren. Die ursprüngliche Formulierung ist irreführend, da angenommen werden könnte, Pflanzenschutzmittel im Allgemeinen seien von den Vorschriften in den entsprechenden Absätzen betroffen.

* Die Ziffern 2 und 5 stehen in einem sachlichen Zusammenhang.

AV 3. Zu Artikel 3 Nummer 1 (§ 3b Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 PflSchAnwV 1992)

In Artikel 3 Nummer 1 ist § 3b Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 wie folgt zu ändern:

- a) Die Angabe „23.11.206“ ist durch die Angabe „23.11.2016“ zu ersetzen.
- b) Nach den Wörtern „(Abl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1) geändert worden ist,“ ist das Wort „dient,“ zu streichen.

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Die Jahreszahl der Quelle des Amtsblattes nach der Verordnung (EU) Nr. 228/2013, (EU) Nr. 652/2014 und (EU) Nr. 1143/2014 „vom 23.11.206“ ist durch „vom 23.11.2016“ zu ersetzen.

Zu Buchstabe b:

Das Wort „dient,“ ist aus formalen Gründen zu streichen.

AV 4. Zu Artikel 3 Nummer 1 (§ 3b Absatz 5 PflSchAnwV 1992)

bei
Annahme
entfallen
die
Ziffern 5
und 6

In Artikel 3 Nummer 1 ist § 3b Absatz 5 wie folgt zu fassen:

„(5) Eine Spätanwendung vor der Ernte sowie die Anwendung in Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten ist nicht zulässig.“

Begründung:

Ein pauschales Anwendungsverbot in Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten ist fachlich unbegründet, da Glyphosat in der Regel fest an mineralische und organische Bodenbestandteile gebunden und in Grundwasserproben vergleichsweise sehr selten nachgewiesen wird. Der Wirkstoff hat ein sehr geringes Versickerungspotential im Boden und gilt als nicht grundwassergängig. Dasselbe gilt auch für AMPA, dem Hauptabbauprodukt/Metaboliten von Glyphosat (EFSA, 2015).

- AV 5. Zu Artikel 3 Nummer 1 (§ 3b Absatz 5 PflSchAnwV 1992)* **
- entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 4
- In Artikel 3 Nummer 1 sind in § 3b Absatz 5 nach dem Wort „Pflanzenschutzmitteln“ die Wörter „nach Absatz 1“ einzufügen.

Begründung:

Im Sinne der Rechtsklarheit ist es erforderlich, die von dem bisherigen Wortlaut der Vorschrift abweichende und zu unbestimmte Formulierung „von Pflanzenschutzmitteln“ in § 3b Absatz 5 zu präzisieren. Die ursprüngliche Formulierung ist irreführend, da angenommen werden könnte, Pflanzenschutzmittel im Allgemeinen seien von den Vorschriften in den entsprechenden Absätzen betroffen.

- AV 6. Zu Artikel 3 Nummer 1 (§ 3b Absatz 6 - neu - PflSchAnwV 1992)*
- entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 4
- In Artikel 3 Nummer 1 ist dem § 3b folgender Absatz 6 anzufügen:
- „(6) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von den in Absatz 5 genannten Verboten in der Weiteren Schutzzone von Wasserschutzgebieten (Schutzzone III (A/B)) und in Heilquellenschutzgebieten zulassen:
1. zur Abwendung erheblicher landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher oder sonstiger wirtschaftlicher Schäden,
 2. zur Anwendung von Direkt- und Mulchsaatverfahren,
 3. zum Erosionsschutz bei der Zwischenstock- und Baumstreifenbehandlung in wein- und obstbaulichen Kulturen, oder
 4. zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit von Schienenwegen.“

Begründung:

Ein pauschales Anwendungsverbot in Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten ist fachlich unbegründet, da Glyphosat in der Regel fest an mineralische

* Die Ziffern 5 und 6 wurden im AV jeweils als Hilfsempfehlung zu Ziffer 4 beschlossen.

** Die Ziffern 2 und 5 stehen in einem sachlichen Zusammenhang.

und organische Bodenbestandteile gebunden und in Grundwasserproben vergleichsweise sehr selten nachgewiesen wird. Der Wirkstoff hat ein sehr geringes Versickerungspotential im Boden und gilt als nicht grundwassergängig. Dasselbe gilt auch für AMPA, dem Hauptabbauprodukt/Metaboliten von Glyphosat (EFSA, 2015).

Die Ergänzung ermöglicht den Ländern unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips eine Möglichkeit zur Erteilung spezifischer und an die jeweiligen Kultur-, Standort- und Rahmenbedingungen angepassten Ausnahmegenehmigungen.

AV 7. Zu Artikel 3 Nummer 2 (§ 4 Absatz 2 Satz 2 PflSchAnwV 1992)

Artikel 3 Nummer 2 ist zu streichen.

Begründung:

§ 4 Absatz 2 ermöglicht der zuständigen Behörde unter engen Voraussetzungen Ausnahmen von den in § 4 Absatz 1 genannten Verboten von Pflanzenschutzmittel-Anwendungen in Gebieten mit Bedeutung für den Naturschutz zuzulassen. Ausnahmen sollten auch für Pflanzenschutzmittel möglich sein, die aus einem in Anlage 3 Abschnitt A Nummer 4 oder 5 aufgeführten Stoff bestehen.

Die Änderung erlaubt eine differenzierte und zugleich restriktive, an den jeweiligen Schutzziele orientierte Anwendung auch von glyphosathaltigen Produkten in den vorgenannten Gebieten. Sie eröffnet passgenaue regionale Regelungen im Sinne des Subsidiaritätsprinzips und erhöht die Akzeptanz in der Praxis. Beteiligung und Akzeptanz von Regelungen durch die regionale Landwirtschaft sind Voraussetzung für einen erfolgreichen Natur- und Ressourcenschutz.

U 8. Zu Artikel 3 Nummer 6 (Anlage 3 (zu den §§ 3 und 4) Abschnitt A PflSchAnwV 1992)

In Artikel 3 ist Nummer 6 wie folgt zu fassen:

„6. Anlage 3 Abschnitt A wird wie folgt gefasst:

„Nr.	Stoff	Besondere Bestimmungen
1	2	3
Abschnitt A		

- | | | |
|---|-----------|--|
| 1 | Amitrol | Die Anwendung ist verboten |
| | | <ol style="list-style-type: none">1. von Luftfahrzeugen aus,2. in der Zeit vom 1. September bis 30. April,3. mit einem Aufwand von mehr als 4 kg Wirkstoff je Hektar. |
| 2 | Daminozid | Die Anwendung an Pflanzen, die zur Erzeugung der Herstellung von Lebensmitteln bestimmt sind, ist verboten. |
| 3 | Diuron | Die Anwendung ist verboten |
| | | <ol style="list-style-type: none">1. auf Gleisanlagen,2. auf nicht versiegelten Flächen, die mit Schlacke, Split, Kies und ähnlichen Materialien befestigt sind (Wege, Plätze und sonstiges Nichtkulturland), von denen die Gefahr einer unmittelbaren oder mittelbaren Abschwemmung in Gewässer oder Kanalisation, Drainagen, Straßenabläufe sowie Regen- und Schmutzwasserkanäle besteht,3. auf oder unmittelbar an Flächen, die mit Beton, Bitumen, Pflaster, Platten und ähnlichen Materialien versiegelt sind (Wege, Plätze und sonstiges Nichtkulturland), von denen die Gefahr einer unmittelbaren oder mittelbaren Abschwemmung in Gewässer oder in Kanalisation, Drainagen, Straßenabläufe sowie Regen- und Schmutzwasserkanäle besteht,4. im Haus- und Kleingarten. |
| 4 | Glyphosat | Die Anwendung ist verboten |
| | | <ol style="list-style-type: none">1. auf nicht versiegelten Flächen, die mit Schlacke, Split, Kies und ähnlichen Materialien befestigt sind (Wege, Plätze und sonstiges Nichtkulturland), von denen die Gefahr einer unmittelbaren oder mittelbaren Abschwemmung in Gewässer oder Kanalisation, Drainagen, Straßenabläufe sowie Regen und Schmutzwasserkanäle besteht, es sei denn, die zu- |

ständige Behörde schreibt mit der Genehmigung ein Anwendungsverfahren vor, mit dem sichergestellt ist, dass die Gefahr der Abschwemmung nicht besteht,

2. auf oder unmittelbar an Flächen, die mit Beton, Bitumen, Pflaster, Platten und ähnlichen Materialien versiegelt sind (Wege, Plätze und sonstiges Nichtkulturland), von denen die Gefahr einer unmittelbaren oder mittelbaren Abschwemmung in Gewässer oder in Kanalisation, Drainagen, Straßenabläufe sowie Regen- und Schmutzwasserkanäle besteht, es sei denn, die zuständige Behörde schreibt mit der Genehmigung ein Anwendungsverfahren vor, mit dem sichergestellt ist, dass die Gefahr der Abschwemmung nicht besteht,
3. im Haus- und Kleingartenbereich; dies gilt nicht, solange für das jeweilige Pflanzenschutzmittel auf Grund einer vor dem 8. September 2021 getroffenen unanfechtbaren Entscheidung
 - a) die Anwendung durch nichtberufliche Anwender zugelassen ist oder
 - b) die Anwendung durch berufliche Anwender zugelassen und die Eignung zur Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich nach § 36 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 oder Absatz 2 des Pflanzenschutzgesetzes festgelegt ist,
4. auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind; dies gilt nicht, solange für das jeweilige Pflanzenschutzmittel auf Grund einer vor dem 8. September 2021 getroffenen unanfechtbaren Entscheidung die Eignung für die Anwendung auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, im Rahmen eines Zulassungsverfahrens festgelegt oder die Anwendung auf Flächen genehmigt ist, die für die Allgemeinheit bestimmt sind.

- 5 Quarzmehl Die Anwendung in Vorräten von Getreide und Räumen, die der Lagerung von Getreide dienen, ist verboten.“ ‘

Begründung:

Der Wirkstoff Glyphosat-Trimesium wurde zwar 2002 im Rahmen des Verfahrens zur ersten Zulassung von Glyphosat bewertet, ist jedoch ein eigener Stoff, der sich von dem Wirkstoff Glyphosat unterscheidet und toxikologisch anders zu bewerten ist. Glyphosat-Trimesium ist im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 nicht aufgeführt und ist auch nie aufgeführt worden. Es war daher nie ein genehmigter Wirkstoff zur Verwendung in Pflanzenschutzmitteln.

Durch die Erwähnung in der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung entsteht der Eindruck, dass die Regelungen für Glyphosat-haltige Pflanzenschutzmittel auch für Pflanzenschutzmittel, die Glyphosat-Trimesium enthalten, gelten sollen. Dabei könnten Pflanzenschutzmittel, die Glyphosat-Trimesium enthalten, mangels Wirkstoffgenehmigung auf EU-Ebene in Deutschland überhaupt nicht zugelassen werden.

U 9. Zu Artikel 3 Nummer 7 (Anlage 4 (zu § 3a) PflSchAnwV 1992)

In Artikel 3 Nummer 7 ist Anlage 4 wie folgt zu fassen:

„Anlage 4 (zu § 3a)

Besondere Abgabebedingungen

Nummer	Stoff
1	2
1	Diuron
2	Glyphosat“

Begründung:

Der Wirkstoff Glyphosat-Trimesium wurde zwar 2002 im Rahmen des Verfahrens zur ersten Zulassung von Glyphosat bewertet, ist jedoch ein eigener Stoff, der sich von dem Wirkstoff Glyphosat unterscheidet und toxikologisch anders zu bewerten ist. Glyphosat-Trimesium ist im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 nicht aufgeführt und ist auch nie aufgeführt wor-

den. Es war daher nie ein genehmigter Wirkstoff zur Verwendung in Pflanzenschutzmitteln.

Durch die Erwähnung in der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung entsteht der Eindruck, dass die Regelungen für Glyphosat-haltige Pflanzenschutzmittel auch für Pflanzenschutzmittel, die Glyphosat-Trimesium enthalten, gelten sollen. Dabei könnten Pflanzenschutzmittel, die Glyphosat-Trimesium enthalten, mangels Wirkstoffgenehmigung auf EU-Ebene in Deutschland überhaupt nicht zugelassen werden.

AV 10. Zu Artikel 3a - neu - (Bekanntmachungserlaubnis)

Nach Artikel 3 ist folgender Artikel 3a einzufügen:

„Artikel 3a
Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft kann den Wortlaut der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.“

Begründung:

Zur Herstellung einer Übersichtlichkeit und zur besseren Handhabung der geänderten Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung sollte eine Ermächtigung zur Neubekanntmachung einer konsolidierten Fassung aufgenommen werden.

B

11. Der **Gesundheitsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.